

**Anzeige nach § 77 Absatz 2 Satz 1 WpHG
an die Börsenaufsichtsbehörde**

über das Anbieten eines **direkten elektronischen Zugangs** gem. § 2 Abs. 30 WpHG und § 2 Abs. 9 BörsG
(Alle Angaben sind Pflichtangaben, soweit nicht anders bezeichnet)

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Landesentwicklung
und Energie
Referat 54
Banken, Börsen, Versicherungen,
Finanzplatz München Initiative
Prinzregentenstraße 28
80538 München

Per E-Mail: deaanzeige@stmwi.bayern.de

Eingang am:

(von der Börsenaufsichtsbehörde auszufüllen)
--

Angaben zum Mitteilungspflichtigen

Name des Mitteilungspflichtigen	
Geschäftsanschrift	
LEI Code	
Ansprechperson für Rückfragen	Name, Vorname
	E-Mail, Telefonnummer

Anzeige

Es wird angezeigt, dass an der Börse München ein direkter elektronischer Zugang gem. § 2 Absatz 30 WpHG und § 2 Absatz 9 BörsG

(1) zu den nachfolgend aufgeführten Handelsmodellen angeboten wird:

- Spezialistenmodell
 - Regulierter Markt (MIC: MUNA)
 - Freiverkehr (MIC: MUNB)

- gettex
 - Regulierter Markt (MIC: MUNC)

Freiverkehr (MIC: MUND)

(2) nicht mehr angeboten wird.

Es wird ein nachgeordneter Zugang im Sinne des Artikels 21 Absatz 4 der delegierten Verordnung (EU) 2017/589 (optional)

(3) zur Verfügung gestellt.

(4) nicht mehr zu Verfügung gestellt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Hinweise:

1) Zum Ausfüllen des Formulars

Angaben zum Mitteilungspflichtigen:

Diese Angaben sind bei jeder Meldung vollständig auszufüllen.

Anzeige:

Unter (1) ist erstmalig anzuzeigen, dass ein direkter elektronischer Zugang zu einem der angegebenen Handelsmodelle angeboten wird. Unter (2) ist die vollständige Aufgabe des Anbietens eines direkten elektronischen Zugangs zu den Handelsmodellen der Börse München anzuzeigen. Die Anzeigen unter (1) und (2) sind verpflichtend abzugeben. Die Anzeigen unter (3) und (4) über einen nachgeordneten Zugang, mit dem Kunden des betroffenen Wertpapierdienstleistungsunternehmens ermöglicht wird, ihrerseits den eigenen Kunden den direkten elektronischen Zugang zur Verfügung zu stellen bzw. über die Aufgabe eines solchen nachgeordneten Zugangs, können optional erfolgen.

Angaben zu den Handelsmodellen:

Bei Abgabe der Anzeige zu (1) sind vollständig alle Handelsmodelle der Börse München anzugeben, auf welche die abgegebene Anzeige zutrifft. Wenn sich nachträglich Änderungen im Hinblick auf die bereits angezeigten Handelsmodelle ergeben, z.B. weil ein direkter elektronischer Zugang zu einem weiteren Handelsmodell angeboten wird, ist die Anzeige zu (1) erneut abzugeben. In diesem Fall sind wieder alle Handelsmodelle aufzulisten, auf welche die abgegebene Anzeige zutrifft. Dies gilt auch dann, wenn die Handelsmodelle im Rahmen der zuvor abgegebenen Anzeige bereits angezeigt wurden.

2) Zur Übermittlung der Anzeige

Die vollständig ausgefüllte Anzeige ist per E-Mail an die folgende Adresse zu übermitteln: deaanzeige@stmwi.bayern.de.

3) Zu den Befugnissen der Börsenaufsichtsbehörde

Nach § 77 Absatz 2 Satz 1 WpHG ist das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das einen direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz anbietet, verpflichtet, dies der Bundesanstalt und den zuständigen Behörden des Handelsplatzes mitzuteilen, an dem es den direkten elektronischen Zugang anbietet. Für den Handel an der Börse München nimmt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie die Aufgabe der zuständigen Behörde wahr.

Unabhängig von der Anzeige über das Anbieten eines direkten elektronischen Zugangs zu Handelsplätzen kann die Börsenaufsichtsbehörde, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, auch ohne besonderen Anlass von der Börse und dem Börsenträger sowie von den Handelsteilnehmern, von mittelbaren Handelsteilnehmern und von den Emittenten der zum regulierten Markt zugelassenen Wertpapiere Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen sowie Prüfungen vornehmen (§3 Absatz 4 Satz 1 BörsG).

Die Börsenordnung der Börse München legt angemessene Standards für Risikokontrollen und Schwellen für den Handel über den direkten elektronischen Zugang fest. Sie enthält auch Regelungen über die Kennzeichnung von Aufträgen und Geschäften, die von einer

Person über einen direkten elektronischen Zugang abgeschlossen werden. Sie sieht die Möglichkeit vor, dass ein direkter elektronischer Zugang bei Verstößen gegen die entsprechenden Vorschriften der Börsenordnung jederzeit ausgesetzt oder beendet werden kann (§ 19 Absatz 3a BörsG).

Der Handelsteilnehmer ist bei Aufträgen von mittelbaren Handelsteilnehmern im Sinne des § 2 Absatz 8 Satz 2, denen er Zugang zur Börse gewährt, für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften verantwortlich (§ 19a BörsG).

Verstöße gegen diese Regelungen können vom Sanktionsausschuss der Börse München geahndet werden.

Diesen Ausführungen liegt die ab 3. Januar 2018 geltende Rechtslage zugrunde.